

## Arrest der Bank gegen den Kreditbürgen

# (Hohe) Anforderungen an die Plausibilität des Eigentums an den beschlagnahmten Gütern

Par Romain Dupuis le 14 April 2025

In einem kürzlich ergangenen Urteil weist das Bundesgericht die Berufung einer Bank gegen ein Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts zurück, das die Anordnung der Beschlagnahme von Immobilien im Besitz der Ex-Ehefrau des Schuldners ablehnte ([Urteil 5A 754/2024](#) vom 18. Februar 2025).

Obwohl das betreffende Urteil hauptsächlich Fragen der Zwangsvollstreckung betrifft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Glaubhaftigkeitsgrad, den der Gläubiger erreichen muss, um eine Beschlagnahme zu erwirken, ist dieser Fall ein anschauliches Beispiel für die Schwierigkeiten, mit denen eine Gläubigerbank bei der Beitreibung von persönlichen Sicherheiten konfrontiert sein kann.

Mit Vertrag vom 25. Dezember 2014 gewährt eine Bank der Gesellschaft E einen Kredit in Höhe von maximal 11 Millionen US-Dollar, der in mehreren Tranchen ausgezahlt wird, wobei jede Tranche zu einer „Zusatzvereinbarung“ führt, die Teil des Basisvertrags ist.

Am nächsten Tag schließt B, ein reicher russischer Geschäftsmann und Aktionär der Gesellschaft E, einen Vertrag mit der Bank ab, in dem er sich für die Rückzahlung des Kredits verbürgt. Seine Ehefrau, von der er sich Anfang 2014 getrennt hat, stimmt dieser Verpflichtung schriftlich zu. Seit der Trennung haben die Eheleute vereinbart, dass diese mit dem gemeinsamen Kind im ehelichen Wohnsitz im Kanton Waadt bleibt, während B die Schweiz verlassen hat, um in Russland ein neues Leben zu beginnen.

Im Januar 2016 schloss die Bank mit der Firma E die letzte „Zusatzvereinbarung“ bezüglich des oben genannten Kredits ab.

Einen Monat später unterzeichnen B und seine inzwischen geschiedene Frau eine Scheidungsvereinbarung, die mit Urteil vom 8. Juli 2016 ratifiziert wird und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Gebäuden, die den ehemaligen ehelichen Wohnsitz bilden, an die Ex-Frau vorsieht, wobei sich B verpflichtet, die gesamten damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Übertragung wird am 3. Juni 2016 im Grundbuch eingetragen.

Die finanzielle Situation von B verschlechtert sich jedoch erheblich.

Zunächst ist die Firma E nicht in der Lage, den von der Bank gewährten Kredit zurückzuzahlen,

so dass diese B gemäß dem Bürgschaftsvertrag vor dem *High Court of Justice* in London verklagt und im Oktober 2017 ein Urteil erwirkt, das B zur Zahlung von mehr als 12 Millionen US-Dollar verurteilt.

In einem zweiten Schritt erklärte ein russisches Gericht im November 2018 B für persönlich zahlungsunfähig. Mit einem Folgeentscheid vom 30. Dezember 2021 widerrief dasselbe Gericht die von B und seiner Ex-Frau in ihrer Scheidungsvereinbarung vereinbarte Übertragung von Immobilien mit der Begründung, dass diese darauf abzielte, die Gläubiger von B zu schädigen, was seine Ex-Frau nicht ignorieren konnte. Diese russischen Entscheidungen werden in der Schweiz nicht anerkannt.

Im Juli 2023 beantragt die Bank gestützt auf das in London ergangene Urteil (1) die Erklärung der Vollstreckbarkeit des betreffenden Urteils in der Schweiz und (2) die Beschlagnahme der im Besitz der Ex-Ehefrau von B befindlichen Immobilien in Höhe von rund CHF 11 Millionen und erhält diese.

Die Beschlagnahmeanordnung wird jedoch auf Einsprüche von B und seiner Ex-Frau hin widerrufen, mit der Begründung, dass es der Bank nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass B der „eigentliche“ Eigentümer der beschlagnahmten Immobilien sei. Diese Entscheidung wird vom Waadtländer Kantonsgericht bestätigt.

Auf die Berufung der Bank hin muss sich das Bundesgericht – unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots ([Art. 98 BGG](#)) – zu der Frage äußern, ob die Bank glaubhaft gemacht hat, dass die vom Arrest betroffenen Immobilien, die im Grundbuch auf den Namen der Ex-Ehefrau von B eingetragen sind, tatsächlich ihm gehören.

Im Wesentlichen vertrat das Waadtländer Kantonsgericht die Auffassung, dass es wahrscheinlich sei, dass die Übertragung des Eigentums an den Immobilien auf die Ex-Ehefrau von B im Rahmen der Auflösung des ehelichen Güterstands erfolgt sei. Umgekehrt hatte die Bank nicht glaubhaft gemacht, dass die Übertragung der Immobilien unter Umständen erfolgt war, die einen Widerruf im Sinne von [Art. 285 ff. SchKG](#) gerechtfertigt hätten, wodurch die Eintragung im Grundbuch unrichtig geworden wäre.

Das Bundesgericht erinnert zunächst daran, dass grundsätzlich nur Vermögenswerte beschlagnahmt werden können, die rechtlich dem Schuldner gehören, es sei denn, der Gläubiger kann glaubhaft machen, dass Vermögenswerte, die auf Dritte lauten, tatsächlich dem Schuldner gehören. Bei der Beschlagnahme von auf Dritte lautenden Immobilien muss der Gläubiger die Widerrufbarkeit der Eigentumsübertragung glaubhaft machen.

Im vorliegenden Fall ist das Bundesgericht der Ansicht, dass die Bank dies nicht gelungen ist, insbesondere aus folgenden Gründen :

- Es wurde keine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation von B zwischen der tatsächlichen Trennung im Jahr 2014 und der Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung im Jahr 2016 glaubhaft gemacht ;
- Es ist wahrscheinlich, dass das Eigentum an den Immobilien auf die Ex-Frau übertragen wurde, um die finanziellen Folgen der Scheidung zu regeln und nicht, um die Gläubiger zu schädigen ;
- Die beiden russischen Entscheidungen von 2018 und 2021, die in der Schweiz im

- Übrigen nicht anerkannt sind, lassen nicht den Schluss zu, dass B zum Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungsvereinbarung im Jahr 2016 überschuldet war ;
- Die zeitliche Nähe zwischen der Auszahlung der letzten Kredittranche und dem Abschluss der Scheidungsvereinbarung stellt die Feststellung nicht in Frage, dass sich B zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Scheidungsvereinbarung in einer günstigen finanziellen Situation befand.

Unserer Meinung nach sind die vom Bundesgericht gestellten Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im vorliegenden Fall besonders hoch und entsprechen fast einem strengen Beweis, der grundsätzlich Gegenstand des Forderungsverfahrens sein sollte. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die Bank eine beträchtliche Anzahl von Fakten vorgelegt hat, die jedoch schnell verworfen wurden.

Wie dem auch sei, dieses Urteil veranschaulicht die mit persönlichen Garantien verbundenen Risiken. Eine dingliche Sicherheit, beispielsweise an den strittigen Immobilien, hätte es der Bank wahrscheinlich ermöglicht, den gewährten Kredit viel leichter zurückzuerhalten.

---

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Romain Dupuis, (Hohe) Anforderungen an die Plausibilität des Eigentums an den beschlagnahmten Gütern, publié le 14 April 2025 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1408/>